



Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3765 • 39012 Magdeburg

An die öffentlichen und freien Träger  
des ESF-Programms „Schulerfolg sichern“

### **Außerschulische Lernförderung / Nachhilfe aus dem Bildungs- und Teilhabepaket**

hier: Informationsweitergabe und Bitte um Unterstützung durch  
Schulsozialarbeitende

Sehr geehrte Damen und Herren,

um Schülerinnen und Schülern kurzfristig Unterstützungsangebote für das  
Aufholen von Lernrückständen anzubieten, soll eine verstärkte „Nachhilfe-  
Offensive“ erfolgen, die aus finanziellen Mitteln des Bildungs- und  
Teilhabepakets (BuT) für Anspruchsberechtigte finanziert werden soll.

Um diese Möglichkeiten gut für anspruchsberechtigte Schülerinnen und  
Schüler nutzen zu können, erbitte ich Ihre Mithilfe: Ich bitte Sie, dass Ihre  
Schulsozialarbeitenden die Personensorgeberechtigten in Bedarfsfällen  
für eine Antragstellung sensibilisieren und sie dabei begleiten bzw.  
unterstützen. Eine Hilfestellung bei der Antragstellung oder entsprechende  
Vermittlung an das zuständige Jobcenter bzw. die Kommune ist ebenfalls  
denkbar und wünschenswert.

Im Anhang befinden sich ein Formblatt mit Hinweisen des Ministeriums für  
Arbeit, Soziales und Integration und ein kurzer Steckbrief, der die  
wesentlichen Berechtigungsmodalitäten abbildet. Das anliegende  
Formblatt wurde durch die Jobcenter bzw. die zuständigen Träger auf  
regionale Gegebenheiten angepasst. Das für den jeweiligen Landkreis

21.04.2021  
AZ: 24-46823  
Ihr Z:

Name: Patricia Müller  
Durchwahl +49 391 567-3685  
patricia.mueller@sachsen-  
anhalt.de

Turmschanzenstr. 32  
39114 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01  
Telefax (0391) 567-3695  
www.sachsen-anhalt.de  
www.mb.sachsen-anhalt.de

geltende Formblatt ist der Webpräsenz des jeweiligen Jobcenters bzw. des zuständigen Trägers zu entnehmen.

Die Ansprechpartner/innen der Landkreise sind unter folgendem Link eingestellt:

<https://www.bmas.de/DE/Arbeit/Grundsicherung-Arbeitslosengeld-II/Bildungspaket/Anlaufstellen/Sachsen-Anhalt/sachsen-anhalt.html>

Außerdem werden dieses Schreiben und die begleitenden Informationen auch auf den Internetseiten von „Schulerfolg sichern“ eingestellt.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen



Patricia Müller

Anlagen

## **Außerschulische Lernförderung/ Nachhilfe aus dem Bildungs- und Teilhabepaket → Wie geht´s?**

### **Wer kann gefördert werden?**

Die Zielgruppe sind Kinder und Jugendliche mit schulischen Lerndefiziten, die in Familien leben, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II – umgangssprachlich auch „Hartz IV“ genannt), dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII – **Sozialhilfe**), **Kinderzuschlag** oder **Wohngeld** beziehen.

### **Unter welchen Voraussetzungen erfolgt eine Förderung für außerschulische Nachhilfe?**

Die Leistung wird erbracht, wenn das **Erreichen der wesentlichen Lernziele** gefährdet ist (→ das ist mehr als eine knappe Versetzung!)

Die Förderung wird in der Regel erbracht, bis sich ein ausreichendes Leistungsniveau stabilisiert hat.

Ausgeschlossen ist die außerschulische Lernförderung, wenn

- die dafür ursächlichen Lerndefizite auf unentschuldigte Fehlzeiten oder anhaltendes Fehlverhalten der Schülerin/ des Schülers zurückzuführen sind,
- im Falle der Erteilung einer außerschulischen Lernförderung eine positive Versetzungsprognose nicht erteilt werden kann,
- alternative, geeignete kostenfreie schulische Angebote bestehen.

→ Die Bestätigung der Voraussetzungen erfolgt im Regelfall durch die Lehrkraft in der Schule. Hierfür gibt es ein Formblatt, das bei der Antragstellung ausgereicht wird. Es ist meist auch auf der Website der zuständigen Behörde, teilweise auch in den Schulen verfügbar.

### **Welche Leistungen werden erbracht?**

Übernommen werden **Nachhilfekosten**. Die Höhe ist an den individuellen Bedarfen und der Anbieterstruktur vor Ort auszurichten. Viele Kommunen und Jobcenter haben sowohl hinsichtlich des Umfangs an Nachhilfestunden als auch des Kostensatzes Richtlinien. Detaillierte Informationen hält die zuständige Behörde vor.

Es kommen neben kommerziellen Nachhilfeinstituten insbesondere auch (Lehramts-) Studierende, pensionierte Lehrer\*innen, Volkshochschulen u.ä. in Betracht.

Die Leistung wird zusätzlich zu anderen Bedarfen erbracht, schmälert andere Leistungen, z. B. die Teilhabepauschale für den Sportverein, also nicht.

### **Wo wird die Leistung beantragt?**

Zuständig ist bei Leistungsberechtigten nach dem SGB II meist das **Jobcenter**, bei den übrigen die **Kommune**. Das Bürgerbüro des Landkreises oder der kreisfreien Stadt kann hierzu Auskunft geben. Eine Übersicht findet sich auch auf der Seite der Kommune sowie unter: << <https://www.bmas.de/DE/Arbeit/Grundsicherung-Arbeitslosengeld-II/Bildungspaket/Anlaufstellen/Sachsen-Anhalt/sachsen-anhalt.html>>>.

Das Verfahren ist **kostenfrei**. Die zuständige Behörde berät und unterstützt bei der Antragstellung.

→ **Achtung:** Die Förderung ist vor Beginn der Nachhilfe zu beantragen!

## Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit von Lernförderung

### Schüler/ Schülerin

Name, Vorname, Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Schulart, Klassenstufe \_\_\_\_\_

### Schule

Bezeichnung \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

### Von den Erziehungsberechtigten bzw. Leistungsberechtigten auszufüllen

**Einwilligung** Mit der Antragstellung auf Gewährung von Lernförderung willige ich in die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Übermittlung der erforderlichen persönlichen Daten und Angaben durch bzw. an die Schule ein. Ich entbinde insoweit die mit der Bearbeitung befassten Bediensteten von der Pflicht zur Verschwiegenheit. Diese Einwilligung gilt nur für die Bearbeitung des Formulars „Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit von Lernförderung“.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

### Von der Schule auszufüllen (Bitte alle Felder ankreuzen/ ausfüllen, soweit die Voraussetzungen vorliegen.)

Für den/die o. g. Schüler/in wird für einen Förderzeitraum vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ folgende außerschulische Lernförderung für notwendig gehalten:

Fach/ Fächer	in einem Umfang von	
_____	_____	Stunden wöchentlich
_____	_____	je Fach
_____	_____	

Es wird bestätigt, dass

- das Erreichen der wesentlichen Lernziele gefährdet ist,
- die dafür ursächlichen Lerndefizite nicht auf unentschuldigte Fehlzeiten oder anhaltendes Fehlverhalten zurückzuführen sind,
- im Falle der Erteilung einer außerschulischen Lernförderung eine positive Versetzungsprognose möglich ist,
- geeignete kostenfreie schulische Angebote für diesen Fall nicht bestehen.

Ggf. sonstige Bemerkungen:

Ansprechpartner für Rückfragen ist:

Frau /Herr \_\_\_\_\_ Telefon \_\_\_\_\_

Ort, Datum, Unterschrift der Lehrerin/ des Lehrers

Stempel der Schule

## Hinweise:

Dieses Formblatt dient zur Feststellung, ob die Schülerin bzw. der Schüler eine außerschulische Lernförderung benötigt, um die wesentlichen Klassenziele zu erreichen. Es wird darum gebeten, die Eltern der Schülerinnen und Schüler nach Kräften bei der Antragstellung zu unterstützen, das Formblatt zeitnah auszufüllen und ggf. die Eltern bei Vorliegen der nachfolgenden Voraussetzungen auf die Möglichkeit zusätzlicher Lernförderung gezielt aufmerksam zu machen.

Die wesentlichen Lernziele ergeben sich je nach Schulform und Klassenstufe aus den schulrechtlichen Bestimmungen des Landes. Das wesentliche Lernziel meint regelmäßig die **gesicherte Versetzung** in die nächste Klassenstufe, bei den Abschlussklassen den erfolgreichen **Schulabschluss**, der zur Aufnahme einer Berufsausbildung befähigt (Ausbildungsreife), oder ein **ausreichendes Leistungsniveau**, nicht hingegen die nur allgemeine Verbesserung des Notendurchschnitts. Verbesserungen zum Erreichen einer höheren Schulartempfehlung stellen regelmäßig keinen Grund für Lernförderung dar. Ausnahmen sind in besonders gelagerten Einzelfällen möglich (z.B. bei vorübergehender Lernschwäche aufgrund besonderer familiärer Belastungen der Schülerin bzw. des Schülers, die die Eignung für die höhere Schullaufbahn nicht grundsätzlich in Frage stellt).

Die Lernförderung ist dann nicht geeignet, wenn das Lernziel objektiv nicht (mehr) erreicht werden kann und deshalb ein Wechsel der Schulform und eine Wiederholung der Klasse angezeigt sind. Liegt die Ursache für die vorübergehende Lernschwäche in unentschuldigtem Fehlen oder vergleichbaren Ursachen und bestehen keine Anzeichen für eine nachhaltige Verhaltensänderung, ist Lernförderung ebenfalls nicht erforderlich.

Es wird darum gebeten, den Ermessensspielraum in der Einschätzung des Bedarfs an zusätzlicher Lernförderung **im Interesse der Schülerinnen und Schüler** auszuschöpfen, damit diese die wesentlichen Lernziele erreichen. Von der Notwendigkeit einer außerschulischen Lernförderung ist dabei nicht erst dann auszugehen, wenn sich die Versetzungsgefährdung schon konkret manifestiert hat. In diesen Fällen greift die Lernförderung nämlich häufig zu spät ein, um das Erreichen des Klassenziels doch noch zu ermöglichen. Vielmehr soll der Weg zu außerschulischer Lernförderung bereits eröffnet sein, wenn bei der jeweiligen Schülerin bzw. dem jeweiligen Schüler unterhalb eines durchschnittlichen Leistungsniveaus ein Abwärtstrend zu verzeichnen ist, der ohne Gegensteuerung voraussichtlich zur Versetzungsgefährdung führt. Die Lernförderung soll bestehen bleiben, bis sich das Leistungsniveau (wieder) stabilisiert hat. Darüber hinaus kann die Lernförderung auch erfolgen, wenn nur in einzelnen (Neben-) Fächern deutliche Lerndefizite vorliegen, selbst wenn diese für sich allein genommen, z.B. aufgrund eines möglichen Notenausgleichs, nicht zu einer Versetzungsgefährdung führen.